



Zwangsbehandlung aus der Sicht psychiatrischer Praxis

Franco Basaglia 1924-1980



Aus meiner Sicht ist der Arzt einer der schlimmsten Feinde des Kranken, nicht etwa, weil er böse wäre, sondern weil die Struktur, in der er arbeiten muss, ihn zwingt, den Kranken zu unterdrücken und ihm Gewalt anzutun. ...

Die Medizin ist zu wichtig, als dass man sie in den Händen der Ärzte lassen könnte.
(1979)

Franco Basaglia (2)



Denn wenn der Kranke fragt, wann er nach Hause entlassen wird, muss der Arzt in einen Dialog mit ihm eintreten. In diesem Dialog gibt es nicht länger Subjekt und Objekt, sondern zwei Menschen, die zu Subjekten geworden sind. Wenn wir diese Logik des Widerspruchs zwischen zwei Menschen nicht akzeptieren, sollten wir lieber Bananen verkaufen, als Ärzte sein

Übersicht

Die Entscheidungen der Gerichte: was dürfen wir und was können wir

Die Diskussion in Deutschland

Reale Fallbeispiele

Kontext von Zwangsmaßnahmen

Was ist eigentlich Behandlung

Bundesverfassungsgericht in 2011

23.03.2011 Zwangsbehandlung im MRV (2 BvR 882/09): MvollzG-RhPf bietet keine gesetzliche Grundlage zur Zwangsbehandlung; ZB ist ein besonders schwerer Grundrechtseingriff; Einsichtsfähigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verfahrensregeln

12.10.2011 Zwangsbehandlung nach UBG in BW (2 BvR 633/11): § 8, Abs. 2, Satz 2 UBG BW ist nicht mit dem Grundrecht auf körperliche Integrität vereinbar und deshalb nichtig, denn Einsichtsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit sind nicht ausreichend berücksichtigt

Bundesverfassungsgericht in 2011 – Reaktion DGPPN am 16.01.2012

Ärzte werden gezwungen behandelbaren Menschen wirksame Hilfe vorzuenthalten

Psychisch Kranke werden einem eigengesetzlich verlaufenden Krankheitsschicksal überlassen

Mechanische Zwangsmaßnahmen werden in zynischer Weise als zu bevorzugende humane Behandlungsformen dargestellt

Fordert eindeutige gesetzliche Grundlage zur Zwangsbehandlung auch bei einwilligungsfähigen Patienten, die infolge einer psychischen Störung gefährlich geworden sind

Reaktion DGPPN am 16.01.2012 – Reaktion in R&P

Aufforderung zum Rechtsbruch?

Enge Grenzen der Zwangsbehandlung stellen die deutsche Psychiatrie vor neue Aufgaben: wirksame Prävention und wirksame Alternativen zur ZB entwickeln

Mit den BVerfG Entscheidungen werden psychisch Kranke körperlich Kranken gleichgestellt

Ärzte und professionelle Helfer erhalten mit den Entscheidungen einen klaren Handlungsrahmen

Denn das BVerfG hat die Kriterien für eine ZB festgestellt

Einwilligungsfähigkeit für die vorgesehene Behandlung ist nicht gegeben

Die Behandlung ist geeignet die Einwilligungsfähigkeit wieder herzustellen

Weniger eingreifende Mittel stehen nicht zur Verfügung

Es muss vorher der Versuch unternommen werden, eine auf Vertrauen begründete Zustimmung zu erreichen

Verfahrensregeln sind zu beachten, zB Aufklärung, Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen, unabhängige Prüfung

Beschlüsse des Bundesgerichtshof

BGH v. 20.6.2012, XII ZB 99/12 und XII ZB 130/12: Für Zwangsbehandlung im Kontext betreuungsrechtlicher Unterbringungen fehlt es an einer Rechtsgrundlage

Reaktion der DGPPN am 17.07.2012

Unterstützt vorbehaltlos die Stärkung von Autonomie und Willensfreiheit der Patienten

Mehr Patienten werden für längere Zeit freiheitsentziehende Maßnahmen erdulden müssen

Zwei konstruierte Fallbeispiele

Mitarbeiter und Mitpatienten müssen vermehrt mit Übergriffen von Patienten rechnen

Fordert Vorrang für entsprechende Gesetzgebung und mehr Ressourcen für den Mehraufwand an Betreuung

Drei Fallbeispiele folgen hier im Vortrag

... Wurden aber zum Schutz der persönlichen Info aus der Präsentation entfernt

Kontext (1): Offene Stationstüren können Zwangsmaßnahmen reduzieren (DGPPN 2009)

geschlossene und offene Stationen in einer Klinik, Verlegungen von geschlossen nach offen, und wieder zurück (Gamma Bak: Schnupfen im Kopf, D 2010)

oder: nur offene Stationen auch für Patienten mit Unterbringungsbeschuß (zB in Neukölln, Memmingen, Heidenheim ...): *ich könnte ja raus ...*

(Munk 2008: kein Zusammenhang zwischen offenen Stationstüren und Anzahl der Entweichungen)

Kontext (2): Beteiligung von Psychiatrie- Erfahrenen

Selbsthilfegruppen

Peer to Peer – Genesungsberatung

Genesungshelfer

Regelmässiger Kontakt mit Selbsthilfegruppen, Selbsthilfegruppen besuchen
Stationen, stellen sich in der Klinikfortbildung vor

Ex/In Absolventen arbeiten in der Psychiatrie, zB als Genesungsbegleiter in der
Tagesklinik in Potsdam, oder als *mental health advocates* in England

Kontext (3): Prävention Behandlungsvereinbarungen, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügungen

Reduzieren wahrscheinlich Zwangsmaßnahmen, stärken
Autonomie, kommen aber nur mit tatkräftiger Unterstützung von
Anderen zustande (Mitwirkung der Klinikleitung, Beratung beim
Erstellen, Archivierung der Dokumente...)

Amering, Stastny & Hopper (2005)

Swanson, Swartz and Elbogen (2006)

Henderson et al. (2008)

Kontext (4): Compliance und Krankheitseinsicht – noch zeitgemäß?

Complere – erfüllen, *Compliance* – Nachgiebigkeit, Dehnbarkeit
vs.

Informed consent, bzw. partizipative Entscheidungsfindung

Krankheitseinsicht

oder Krankheitsmodelle, die zwischen Patienten und Professionellen verhandelt werden (*explanatory models of mental illness, McCabe & Priebe 2004*)

Fazit

Die aktuelle Rechtslage führt bei den geschilderten realen Fallbeispielen keineswegs dazu, dass Patienten, die bisher zwangsbehandelt wurden, unbehandelt bleiben. Vielmehr kommen eine Reihe von Behandlungsinstrumenten zum Einsatz:

Dabei sein, sich gegenseitig über gewaltfreien Umgang versichern, immer wieder gegensätzliche Positionen austauschen, Geduld behalten, Positionen klar formulieren, unterschiedliche Erklärungsmodelle für psychische Störungen austauschen (Stress versus Biologie), Behandlungskonferenzen mit den Patienten, Bewegungstherapie, Musiktherapie, Behandlungsvereinbarungen, Peer support ...



... it is to be observed, that although unanimous in expressing disapprobation of the non-restraint system, no one of them has given it a trial.

John Conolly: Treatment of the insane without mechanical restraints - 1856

Vielen Dank